

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Dezernat 1 / Finanzen und Kultur
Verantwortung: Herr Tsalastras, Herr Motschull, Herr Berg

Förderrichtlinie zur Förderung von Vorhaben gegen Antisemitismus

Beratungsfolge

18.06.2026	Kulturausschuss	Vorberatung
02.07.2026	Schulausschuss	Vorberatung
06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
07.07.2026	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen zur Förderung von Vorhaben gegen Antisemitismus und beauftragt Dezernat 1/Finanzen und Kultur mit der Umsetzung. Beteiligten Gremien ist einmal pro Jahr Bericht zu erstatten. Dezernat 1/Finanzen und Kultur wird beauftragt, ein elektronisches Antragsformular als Anlage zur Grundsatzerklärung gegen Antisemitismus vom 13.05.2024 zur Verfügung zu stellen.

Bezug

B/17/5118

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Am 13.05.2024 hat der Rat der Stadt Oberhausen die "Oberhausener Grundsatzerklärung
2 gegen Antisemitismus" beschlossen.
3 Neben inhaltlicher Positionierung wurden dort auch Vorhaben umrissen, die in Zukunft zur
4 Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus gefördert werden sollen. Dazu hat der Rat
5 der Stadt 30.000 EUR im Haushalt zur Verfügung gestellt und damit die einmalige Förderung
6 von Energieversorgung Oberhausen, Stadtparkasse Oberhausen und Stadt Oberhausen (je
7 10.000 EUR) verstetigt. Bisher wurden hieraus Projekte aus dem Bereich Schule,
8 Jugendbegegnung, sowie kulturelle Projekte unterstützt. Um die Förderungen nachhaltig und
9 zukunftssicher zu gestalten, hat Dezernat 1/Finanzen und Kultur eine Förderrichtlinie der
10 Stadt Oberhausen zur Förderung von Vorhaben gegen Antisemitismus erarbeitet. Mit dieser
11 sollen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, sowie Antragstellerinnen und -stellern
12 Hilfestellung zur Projektbeantragung gegeben werden. Mit der Richtlinie schafft die
13 Verwaltung Verlässlichkeit und stärkt die Bekanntheit der Förderung. Die Förderrichtlinie soll
14 als Anlage der Grundsatzerklärung auf der Homepage der Stadt Oberhausen, sowie auf der
15 Internetpräsenz des Demokratiebüros Oberhausen verankert werden. Die inhaltliche
16 Abwicklung erfolgt über Dezernat 1. Den entsprechenden Gremien soll jährlich ein Bericht
17 über geförderte Projekte zur Verfügung gestellt werden.
18
19 Die Förderrichtlinien beziehen sich auf Vorhaben, die durch Dritte beantragt werden.
20 Grundsätzlich stehen die Mittel des Haushaltes auch der Stadt Oberhausen für Vorhaben
21 gegen Antisemitismus zur Verfügung. Die Genehmigung erfolgt hier über den
22 Oberbürgermeister oder eine von Ihm zu benennende Vertretung. Die Koordinierung erfolgt
23 ebenfalls über Dezernat 1/Finanzen und Kultur.

Anlage/n

1 - Foerderrichtlinie_Vorhaben_Antisemitismusprävention

Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen zur Förderung von Vorhaben gegen Antisemitismus

Präambel

Die Stadt Oberhausen bekennt sich zu ihrer besonderen Verantwortung, Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen entschieden entgegenzutreten. Sie fördert ein demokratisches, vielfältiges und respektvolles Zusammenleben auf der Grundlage der Menschenwürde, der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Grundlage dieser Förderrichtlinie ist die Oberhausener Grundsatzerklärung gegen Antisemitismus. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Bewertung antisemitischer Erscheinungsformen an der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Ferner berücksichtigt sie den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2019 in seiner jeweils für die kommunale Förderpraxis relevanten Aussage, dass kommunale Unterstützung nicht für Strukturen und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden soll, die Boykottaufrufe gegen Israel oder hierauf gerichtete Ziele verfolgen.

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die geeignet sind, Antisemitismus entgegenzuwirken, Wissen über jüdisches Leben zu stärken, antisemitismuskritische Bildung zu fördern, Prävention zu leisten und das demokratische Gemeinwesen in Oberhausen zu stärken.

(2) Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die

a) der historisch-politischen Bildung,

b) der Prävention und Sensibilisierung,

c) der Begegnung, des Dialogs und der Vernetzung,

- 29 d) der Erinnerungskultur,
30 e) der Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, beispielsweise
31 pädagogischen Fachkräften
32 f) der Entwicklung innovativer Formate gegen aktuelle antisemitische
33 Erscheinungsformen, auch im digitalen Raum,
34 dienen.

35 **2. Rechtsgrundlagen**

36 (1) Die Stadt Oberhausen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
37 der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie der hierzu erlassenen
38 Verwaltungsvorschriften, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

39 (2) Soweit in Bewilligungsbescheiden Nebenbestimmungen aufgenommen werden, sind
40 diese verbindlicher Bestandteil der Förderung.

41 **3. Gegenstand der Förderung**

42 (1) Förderfähig sind zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben, die dem in Nummer 1
43 genanntenwendungszweck entsprechen.

44 (2) Die Förderung soll dazu beitragen, nachhaltige Wirkungen in Oberhausen zu erzielen.
45 Vorhaben mit örtlichem Bezug oder mit erkennbarer Wirkung für das Stadtgebiet
46 Oberhausen sind vorrangig zu berücksichtigen.

47 (3) Förderfähig sind insbesondere die folgenden Vorhaben:

- 48 a) Fachveranstaltungen, Workshops, Fortbildungen und Projekttag,
49 b) pädagogische und kulturelle Veranstaltungsformate,
50 c) Publikationen, digitale Bildungsangebote und Materialien,
51 d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit eindeutigem Projektbezug.

52 (4) Nicht förderfähig sind insbesondere die folgenden Vorhaben:

- 53 a) institutionelle Dauerförderungen ohne konkreten Projektbezug,
54 b) bereits begonnene Maßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise ein vorzeitiger

Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 9 Absatz 4 zugelassen worden ist,

c) Maßnahmen mit überwiegend parteipolitischem, weltanschaulich agitatorischem oder überwiegend kommerziellem Charakter,

d) Maßnahmen, deren Hauptzweck in der allgemeinen Vereinsarbeit oder der Deckung laufender Betriebs- und Verwaltungskosten besteht,

e) Maßnahmen, die gegen Rechtsvorschriften, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen die Ziele dieser Förderrichtlinie verstoßen.

(5) Förderfähig sind nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen und angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen insbesondere vorhabenbezogene Personal-, Honorar-, Sach- und Fahrtkosten sowie sonstige zur Durchführung des Vorhabens notwendige Ausgaben. Nicht förderfähig sind insbesondere nicht vorhabenbezogene Gemeinkosten, Rücklagenbildungen, Finanzierungskosten, Bewirtungskosten sowie Ausgaben, die anderweitig gedeckt oder nicht erforderlich sind, darunter fallen ebenfalls Anschaffungsausgaben für Hardware,

Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände;

Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsausgaben; Büromiete;

Ausgaben für einen Internetvertrag, Konto- und Buchführungs- sowie Steuerberatungsgebühren

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen, Initiativen sowie sonstige Träger, soweit sie die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des beantragten Vorhabens sicherstellen können.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Parteien sowie deren Unterorganisationen und parteinahen Stiftungen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht, Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die das Existenzrecht Israels in Frage stellen, zum Boykott Israels aufrufen oder die BDS-Bewegung aktiv unterstützen.

(3) Voraussetzung ist regelmäßig, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz bzw. Sitz in Oberhausen hat. Über Anträge von Antragstellerinnen oder Antragsstellern, deren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in Oberhausen ist, wird im Einzelfall entschieden, wenn das Vorhaben einen nachvollziehbaren inhaltlichen oder tatsächlichen Bezug zum Stadtgebiet Oberhausen aufweist.

(4) Die Stadt Oberhausen kann die Vorlage geeigneter Nachweise zur Rechtsform, Vertretungsberechtigung, Gemeinnützigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verlangen.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschlüsse

(1) Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- a) das Vorhaben den Zweck dieser Förderrichtlinie erfüllt,
- b) die Gesamtfinanzierung schlüssig dargestellt und die Durchführung gesichert ist,
- c) die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Abrechnung gewährleistet sind,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die mit der Durchführung betrauten Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

e) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) anerkennt.

(2) Nicht gefördert werden Vorhaben, Antragstellerinnen oder Antragsteller sowie Mitwirkende, die

- a) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind,
- b) antisemitische, rassistische, menschenverachtende oder sonstige diskriminierende Inhalte verbreiten, fördern, relativieren oder billigen,
- c) zur Delegitimierung, Dämonisierung oder zum Boykott des Staates Israel in einer Weise beitragen, die mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbar ist.

(3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Vorhaben, Antragstellerinnen oder Antragsteller sowie Mitwirkende, die die Kampagne „Boycott, Divestment and

Sanctions“ (BDS) unterstützen, zu ihr aufrufen, Veranstaltungen der BDS-Kampagne durchführen oder bewerben oder deren Ziele aktiv verfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Unterstützung mittelbar erfolgt oder wenn für das beantragte Vorhaben mit Organisationen, Referentinnen oder Referenten oder sonstigen Mitwirkenden zusammengearbeitet werden soll, die der BDS-Kampagne zuzurechnen sind oder deren Ziele erkennbar fördern.

(4) Ein Förderausschluss kommt ferner in Betracht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rahmen des Vorhabens Inhalte oder Handlungen zu erwarten sind, die den Zielen dieser Förderrichtlinie widersprechen. Die Entscheidung ist unter Würdigung aller im Einzelfall vorliegenden Umstände zu treffen.

(5) Die Stadt Oberhausen kann zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und Förderausschlüsse Eigenerklärungen, Selbstauskünfte, Projektunterlagen, Referenzen und sonstige geeignete Nachweise verlangen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung des Vorhabens erfolgt in Form einer Zuwendung.

(2) Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung, d.h. anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, gewährt. Eine Vollfinanzierung des Vorhabens kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, wenn dies zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich ist und ein angemessener Eigen- oder Drittmittelanteil nicht erbracht werden kann.

(3) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Förderwürdigkeit des Vorhabens, seiner zu erwartenden Wirkung, der Angemessenheit der veranschlagten Ausgaben sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln.

(4) Die Stadt Oberhausen kann Höchstbeträge, Eigenanteile, Förderquoten sowie weitere fördertechnische Vorgaben festlegen.

7. Antragstellung und Antragsunterlagen

(1) Förderanträge sind schriftlich oder in einem von der Stadt Oberhausen zugelassenen elektronischen Verfahren einzureichen.

(2) Der Antrag muss mindestens enthalten:

a) eine Beschreibung des Vorhabens mit Zielsetzung, Zielgruppe, Inhalt, Methode und ggf. Zeitplan,

b) Angaben zu den verantwortlichen Personen und etwaigen Kooperationspartnern,

c) Angaben zu beantragten oder bewilligten Drittmitteln,

d) eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, sofern kein vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß Nummer 9 Absatz 4 zugelassen wurde,

e) eine Eigenerklärung zur Verfassungstreue und zur Einhaltung der Ziele dieser Förderrichtlinie,

f) eine Eigenerklärung, dass weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch eingesetzte Kooperationspartner, Referentinnen, Referenten oder sonstige Mitwirkende die BDS-Kampagne unterstützen oder deren Ziele aktiv verfolgen.

8. Jury und Entscheidungsverfahren

(1) Über die fachliche Bewertung der eingereichten Anträge entscheidet eine Jury.

(2) Die Mitglieder der Jury werden durch den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen für Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Oberbürgermeister entscheidet außerdem über die Anzahl der Jurymitglieder. Der Oberbürgermeister kann die Entscheidung über die Zusammensetzung und Anzahl der Jurymitglieder auf seine allgemeine Vertretung oder eine von ihm benannte Vertretung im Amt übertragen.

(3) Die Jury soll sachgerecht und ausgewogen besetzt werden. Bei der Besetzung ist insbesondere auf fachliche Expertise in den Bereichen Antisemitismusprävention, politische Bildung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltungspraxis oder Erinnerungsarbeit sowie auf Unabhängigkeit und Integrität der Mitglieder zu achten.

(4) Die Jury berät auf Grundlage dieser Förderrichtlinie über die Förderwürdigkeit der Anträge und spricht eine Empfehlung zur Förderentscheidung aus. Dabei kann sie insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

- 166 a) fachliche Qualität und Zielerreichung,
167 b) Relevanz für Oberhausen,
168 c) Nachhaltigkeit und Reichweite,
169 d) Plausibilität des Umsetzungs- und Finanzierungsplans,
170 e) Eignung zur Prävention, Aufklärung und Stärkung demokratischer Haltungen.

171 (5) Die Jury ist grundsätzlich frei in ihrer Empfehlung. Eine Empfehlung der Jury begründet
172 keinen Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Förderung. Die
173 Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei einer Ablehnung durch die Jury keinen
174 Anspruch auf Begründung der Entscheidung.

175 (6) Die abschließende Bewilligungsentscheidung trifft die zuständige Verwaltung im
176 Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren Mittel.

177 **9. Bewilligung, Auszahlung und Vorhabenbeginn**

178 (1) Die Förderung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. In dem Bescheid
179 können Nebenbestimmungen, Auflagen, Fristen und Berichtspflichten festgelegt werden.

180 (2) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides. Sie
181 kann insbesondere von der Bestandskraft des Bescheides, vom Nachweis des
182 Mittelbedarfs oder vom Projektfortschritt abhängig gemacht werden.

183 (3) Die Bewilligung kann mit Bedingungen verbunden werden, die eine ordnungsgemäße
184 Durchführung, Dokumentation, Sichtbarmachung der Förderung oder die Teilnahme an
185 Evaluationsmaßnahmen sicherstellen.

186 (4) Mit der Umsetzung des Vorhabens ist grundsätzlich erst nach Erhalt des
187 Zuwendungsbescheids zu beginnen; insbesondere dürfen rechtliche Verpflichtungen erst
188 dann eingegangen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann durch die Stadt
189 Oberhausen ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens schriftlich zugelassen werden.

190 **10. Pflichten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungs-** 191 **empfänger**

(1) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und ausschließlich für den bewilligten Zweck einzusetzen.

(2) Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich Inhaltes, Zeitplan, Finanzierung, Kooperationspartnern oder eingesetzten Referentinnen und Referenten, sind der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Oberhausen entscheidet unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinie, ob und unter welchen Voraussetzungen die Förderung fortgeführt werden kann. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat alle erforderlichen Unterlagen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

11. Verwendungsnachweis

(1) Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht regelmäßig aus

- a) einem Sachbericht über Durchführung, Verlauf und Ergebnisse des Vorhabens sowie
- b) einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Stadt Oberhausen ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Hierzu sind die notwendigen Unterlagen, wie Rechnungen und Belege, bereitzuhalten und zwei Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

12. Widerruf, Rücknahme und Erstattung der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsbescheid kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Bereits ausgezahlte Mittel sind insbesondere dann ganz oder teilweise zu erstatten, wenn

- a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,

- 220 b) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
221 c) Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden,
222 d) der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird,
223 e) nachträglich bekannt wird, dass Förderausschlussgründe nach Nummer 5 vorlagen
224 oder eingetreten sind,
225 f) im Rahmen des geförderten Vorhabens Inhalte verbreitet, geduldet oder unterstützt
226 wurden, die der BDS-Kampagne zuzurechnen sind oder die Ziele dieser Richtlinie
227 verletzen.
- 228 (3) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1
229 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu verzinsen.

230 **13. Inkrafttreten**

- 231 Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt in seiner Sitzung am
232 13.07.2026 zum 01.01.2027 in Kraft.